

## **Anfrage von der Partei „DIE LINKE“ vom 04.09.2019**

### **1. Wie stellen sich die Eigentumsverhältnisse an diesen RWE-Aktien dar?**

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) ist Eigentümerin der 625.680 RWE-Aktien. Die Anteile an der GKW stehen zu 100% im Eigentum des Kreises Warendorf.

### **2. Welche Verbindlichkeiten der GKW bestehen gegenüber dem Kreis Warendorf?**

Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 schuldet die GKW dem Kreis Warendorf aus Darlehensgewährungen rd. 5.350 T€.

### **3. Welche Steuerbelastungen kommen auf den Kreis bei einem Verkauf der Aktien zu?**

Die GKW verkauft einen Teil der RWE-Aktien und kehrt den Veräußerungserlös an den Kreis WAF aus

Eine Mittelfehlverwendung, die eine Steuerpflicht auslöst, liegt vor, wenn der Veräußerungserlös (ggf. nach Abzug von Schulden) von der GKW an den Kreis Warendorf durch Ausschüttungsbeschluss ausgekehrt wird. In diesem Fall entfällt u.U. die Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft rückwirkend bis zu 10 Jahre. Die laufenden Gewinne der letzten 10 Jahre und ggf. ein Veräußerungsgewinn werden steuerpflichtig.

#### Auflösung der GKW

Lediglich bei Auflösung der GKW oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks kann das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigt, steuerfrei an den Gesellschafter ausgekehrt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Weiterhin ist Bedingung, dass der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Gegenteiliges bestimmt. Die Rückzahlung an den Kreis Warendorf ist unter den beschriebenen Bedingungen und nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag (§ 14 Abs. 3) lediglich im Falle einer Liquidation möglich.

Sollten höhere Beträge zurückgezahlt werden, liegt ggf. insoweit eine Mittelfehlverwendung mit den bereits beschriebenen steuerlichen Auswirkungen vor.

Ob die Übertragung der Aktien auf die GKW im Wege der Verschmelzung im Wert von 14.070 T€ als Einlage gem. § 55 Abs. 1 Nr.4 AO zu sehen ist, müsste steuerrechtlich, in Abstimmung mit dem Finanzamt (rechtsverbindliche Auskunft), geprüft werden.

Vorbehaltlich der Prüfung, führt die Veräußerung der RWE-Aktien möglicherweise nicht zu einer Steuerpflicht, wenn das Vermögen im Rahmen der Liquidation (nach Rückzahlung Darlehen) der GKW an den alleinigen Gesellschafter Kreis Warendorf ausgeschüttet wird.

Die GWK verkauft die Aktien und verwendet die Verkaufserlöse im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks

Soweit die GWK die möglichen Mittel aus einem Verkauf der RWE-Aktien im Rahmen ihres Satzungszwecks verwendet, bleiben Veräußerungsgewinne unbesteuert. Eine Vermögensumschichtung in andere (kulturfördernde) Vermögensgegenstände der GWK oder die Tilgung von Verbindlichkeiten steht einer unschädlichen Mittelverwendung gleich.

Änderung des Gesellschaftszwecks der GWK

Die Gemeinnützigkeit entfällt nicht, wenn der Gesellschaftszweck der GWK um andere i. S. des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke erweitert wird.

**4. Ist das auch bei zeitgleicher Anlage des Veräußerungserlöses in einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft des Kreises immer zwingend der Fall?**

Soweit das Vermögen der GWK innerhalb der erlaubten Grenzen und gesellschaftsvertraglichen Bedingungen an den Kreis Warendorf ausgekehrt wird, können die Mittel als Kapitalstock oder zur Verwendung einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt werden. Früher haben Körperschaften des öffentlichen Rechts große Beträge mitunter in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften eingelegt. Seit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für Wohnungsbaugesellschaften im Jahr 1989 ist dieser (gemeinnützige) Weg jedoch versperrt.